

XVII. Industrie

Vorbemerkung

betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit industrielle Produktion ist. Dazu rechnen nicht die Bauleistungen. Betriebe, die neben anderer Haupttätigkeit auch industrielle Produktion haben, zählen nicht als Industriebetriebe.

Die selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke) sind als Industriebetriebe gezählt.

Die dem Ministerium des Innern und dem Amt für Technik unterstehenden Betriebe sowie die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut sind in den nachfolgenden Tabellen nicht ausgewiesen.

Die in der Industrierichterstattung erfaßten Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Beschäftigte.

Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht reduzierende Betriebe (Saisonbetriebe) sind in die Zahl der Betriebe einbezogen.

Industriebereiche und -zweige, Bereich außerhalb der Industrie

In der Gliederung nach Industriezweigen sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Beschäftigten, den Kennziffern der Arbeitsproduktivität, Bruttolohnsummen und Durchschnittslöhnen dem Industriezweig zugeordnet, dessen spezifische Erzeugnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen.

Die Tabellen 20 bis 22 und 26 bis 31 beziehen sich auf die industrielle Bruttoproduktion sowohl der Industriebetriebe als auch der Nicht-Industriebetriebe. Alle übrigen Tabellen beziehen sich nur auf Industriebetriebe.

In die Industriegruppe Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sind auch die Ferrolegierungs- und Hartmetallwerke einbezogen.

Eigentumsformen der Betriebe

In der Gliederung nach Eigentumsformen sind die Betriebe gesellschaftlicher Organisationen den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben zugerechnet worden.

Es war noch nicht möglich, die halbstaatlichen Betriebe in den verschiedenen Gruppierungen der Tabellen aus der Privatindustrie auszugliedern.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige
Bruttolohnsummen und monatliche Durchschnittslöhne

Siehe entsprechende Abschnitte in den Vorbemerkungen zu den Kapiteln X. und XII.

In den Tabellen 8, II und 16 beziehen sich die Beschäftigten, die monatlichen Durchschnittslöhne sowie die Produktivität der Produktionsarbeiter für das Jahr 1955 auf die Betriebe des Standes vom 31. Dezember 1956, die übrigen Angaben auf die Betriebe des Standes vom 31. Dezember des betreffenden Berichtsjahres.

Selbständige Lehrkombinate sind in den Beschäftigtenangaben nicht enthalten. Im Jahre 1957 wurden verschiedene ehemals selbständige Lehrkombinate Industriebetrieben angeschlossen. Die in diesen Lehrkombinaten beschäftigten Lehrlinge sind 1957 in den Beschäftigtenangaben des betreffenden Industriezweiges enthalten.

Bei der Berechnung der monatlichen Durchschnittslöhne sind in der Tabelle 16 (1955 bis 1957) von den Gesamtzahlen der Arbeiter und Angestellten nur die Lehrlinge, nicht die Heimarbeiter abgesetzt. Dagegen sind in der Tabelle 15 (1957) die Lehrlinge und die Heimarbeiter abgesetzt.